



BAD SCHUSSENRIED

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Museumsdorf Kürnbach, Teil 1“ in Bad Schussenried-Kürnbach

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Museumsdorf Kürnbach gefasst. In seiner Sitzung am 24.10.2024 wurde beschlossen für einen Teilbereich das Bebauungsplanverfahren fortzuführen. In diesem Teilbereich sind die Schaffung einer neuen Parkierungsanlage, die Erstellung eines neuen Pfortengebäudes und die Herstellung einer neuen Zufahrt von der Landesstraße L 275 vorgesehen.

Das Landratsamt Biberach hat die vom Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried in öffentlicher Sitzung am 27.06.2025 als Satzung den Bebauungsplan „Museumsdorf Kürnbach, Teil 1“ in Bad Schussenried mit Erlass vom 21.10.2025, Az.: 51-BLPV24/064, auf Grundlage von § 10 Abs. 2 genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Museumsdorf Kürnbach, Teil 1“ treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 der LBO in Kraft.

Beide Satzungen jeweils mit ihren Bestandteilen und Anlagen können gemäß § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36 in 88427 Bad Schussenried eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können zusätzlich unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.bad-schussenried.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen>

Bad Schussenried, den 20.04.2026

gez. Erwin Promoli

Bürgermeister

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 22.04.2026